

18.05.92

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)

A. Zielsetzung

Festlegung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für die beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) veranlaßten Amtshandlungen durch Auskunft, Einsicht in und Herausgabe von Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes. Mit der Kostenordnung wird der in § 42 Stasi-Unterlagen-Gesetz enthaltene gesetzliche Auftrag umgesetzt.

B. Lösung

Durch die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung werden die Höhe der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundesbeauftragten festgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

18.05.92

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (131) - 200 30 - Sta 3/92

Bonn, den 15. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unter-
lagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Verordnung
über Kosten beim Bundesbeauftragten
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)

vom

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20 und 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kosten

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

341/92

- 2 -

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von fünf Deutsche Mark, werden sie nicht erhoben.

(3) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht erhoben wird. § 42 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Mindestbetrag einer Gebühr, Abrundung

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zehn Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf volle Markbeträge abzurunden.

§ 4

Kostenbefreiung

Von der Zahlung der Kosten sind befreit:

1. Betroffene und Dritte im Sinne des § 6 Abs. 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, soweit an sie Auskünfte erteilt werden oder ihnen Einsicht in Unterlagen gewährt wird;
2. über- oder zwischenstaatliche Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;

- 3 -

2. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Bundesbeauftragten abgegebene oder dem Bundesbeauftragten mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlung, Rücknahme von Anträgen

- (1) Der Bundesbeauftragte kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Er kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 7

**Unrichtige Sachbehandlung,
Kostenermäßigung**

- (1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Bundesbeauftragten nicht entstanden wären, werden

nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung oder Vertagung eines Termins entstanden sind.

(2) Der Bundesbeauftragte kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Kosten für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 15 Stasi-Unterlagen-Gesetz unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen. § 3 bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Kostenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
I.	<u>Auskünfte</u>	
1.	Schriftliche Auskünfte an Mitarbeiter*) oder Begünstigte im Einzelfall	
a)	im Falle, daß Unterlagen vorhanden	150,-
b)	im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden	50,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
2.	Schriftliche Auskünfte an nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener im Einzelfall	
a)	im Falle, daß Unterlagen vorhanden	25,-
b)	im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden	10,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
3.	Schriftliche Auskünfte an nicht-öffentliche Stellen im Einzelfall	
a)	im Falle, daß Unterlagen vorhanden	75,-
b)	im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden	25,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
II.	<u>Einsichtnahme</u>	
1.	Einsichtnahme durch Mitarbeiter*) oder Begünstigte im Einzelfall	

*) gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	140,-
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	40,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
2.	Einsichtnahme durch nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener im Einzelfall	
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	20,-
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	10,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
3.	Einsichtnahme durch nicht-öffentliche Stellen im Einzelfall	
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	70,-
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	20,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
III.	<u>Herausgabe</u>	
1.	Herausgabe von Duplikaten an Mitarbeiter*) oder Begünstigte im Einzelfall	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	30,-
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	

*) gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
2.	Herausgabe von Duplikaten an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener im Einzelfall	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	10,-
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
3.	Herausgabe von Duplikaten an nicht-öffentliche Stellen im Einzelfall	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	15,-
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,-
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	

B A u s l a g e n

- | | |
|--|--|
| 1. Herstellung von Duplikaten,
die an Betroffene, Dritte, nahe
Angehörige Vermißter oder Ver-
storbener, Mitarbeiter*),
Begünstigte und nicht-öffent-
liche Stellen herausgegeben
werden | je DIN A4-Kopie
von Papiervorlagen
0,20 DM
je DIN A3-Kopie
von Papiervorlagen
0,30 DM
Reproduktionen von
verfilmten Akten
je Seite 0,50 DM |
| 2. Herstellung von Filmkopien | in voller Höhe |
| 3. Aufwand für besondere Verpackung
und Beförderung | in voller Höhe |

*) gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über
Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5
Stasi-Unterlagen-Gesetz)

Begründung

Nach § 42 Stasi-Unterlagen-Gesetz wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, für bestimmte Amtshandlungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen. Es besteht Einvernehmen, daß ein fester Gebührenbetrag für die jeweiligen Gebührentatbestände festgelegt werden soll, der aus dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand und den dafür anfallenden Personalkosten ermittelt wird.

Bei nahen Angehörigen Verstorbener oder Vermißter sowie nicht-öffentlichen Stellen ist eine angemessene Abstufung der Kosten vorgesehen, die neben dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand auch die verschiedenen Interessenlagen berücksichtigt.

Betroffene und Dritte sind lediglich bei Herausgabe von Duplikaten zur Zahlung des Mindestgebührensatzes verpflichtet.

Die im Einzelfall zu zahlenden Gebühren dürften gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft so gering sein, daß davon keine preislichen Auswirkungen für das Verbraucherpreinsniveau und demzufolge auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sind.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-
Kostenordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zum Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2)

Im Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2) ist im Teil B
die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Herstellung von Duplikaten, die
herausgegeben werden an

a) Betroffene, Dritte und nahe
Angehörige Vermißter oder
Verstorbener

je DIN A 4-Kopie
von Papiervorlagen
0,05 DM

je DIN A 3-Kopie von
Papiervorlagen 0,10 DM

Reproduktionen von
verfilmten Akten je
Seite 0,15 DM

b) Mitarbeiter *), Begünstigte
und nicht-öffentliche Stellen

je DIN A 4-Kopie von
Papiervorlagen 0,20 DM

je DIN A 3-Kopie von
Papiervorlagen 0,30 DM

Reproduktionen von
verfilmten Akten je
Seite 0,50 DM

*) gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz)".

Begründung:

Über die Regelung des § 7 Abs. 2 der Verordnung hinaus sollte eine Differenzierung in der Höhe der Auslagen nach "Tätern" und "Opfern" erfolgen. § 6 des Verwaltungskostengesetzes läßt es zu, bei Betroffenen, Dritten und nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener Auslagen nicht kostendeckend zu erheben. Für eine Auslagenermäßigung sprechen Gründe der Billigkeit und des öffentlichen Interesses. Es wäre widersinnig, Stasi-Opfer, über die besonders umfangreiche Stasi-Unterlagen angelegt worden sind und denen damit in besonderem Maße Staatsunrecht widerfahren ist, finanziell überproportional zu belasten.